

Souveränität und Ausnahmezustand: ein Vergleich zwischen Walter Benjamin und Carl Schmitt
ausgehend vom *Ursprung des deutschen Trauerspiels*

Dario Gentili

Um die Frage nach dem Verhältnis von Souveränität und Ausnahmezustand zu behandeln, setze ich an Walter Benjamins Interpretation der Figur des Souveräns im deutschen Barockdrama an, die er 1928 in *Ursprung des deutschen Trauerspiels* entwickelt. Im Vergleich zu anderen Theaterformen der damaligen Zeit (Shakespeare, Calderon de la Barca) galt das Trauerspiel als eher unbedeutende Form. Doch gerade die Tatsache, dass es sich um eine künstlerisch und ästhetisch unbedeutende Form handelt, macht das Trauerspiel für Benjamin zu einem beispielhaften Ausdruck des 17. Jahrhunderts: einem Jahrhundert, in dem nicht nur die politischen, juristischen und künstlerischen Formen der vorigen Jahrhunderte in die Krise geraten, sondern das zudem von Kriegen, Epidemien und Hungersnöten heimgesucht wird. In der Krise des 17. Jahrhunderts erkennt Benjamin die krisenhaften Züge seiner eigenen Zeit wieder: Die Gesinnungskrise, die politische, die religiöse, die ökonomische Krise und – womit ich zu meinem Thema komme – die Krise der Souveränität der 1920er Jahre.

In der Nachzeichnung der Figur des barocken Souveräns bezieht sich Benjamin auf die *Politische Theologie* seines Zeitgenossen Carl Schmitt, der nur wenige Zeit später zum Hauptjuristen des Dritten Reichs avancieren wird. Die politisch-juridische Konzeption der Souveränität entwickelt Schmitt vor allem auf Grundlage der Theorie des Ausnahmezustands als exemplarisches Moment souveräner Entscheidung. Die Seiten des benjaminianischen Trauerspielbuchs zur Verbindung von Souveränität und Ausnahmezustand offenbaren dagegen eine radikale Kritik gegenüber Schmitts Ansatz.

Im *Ursprung des deutschen Trauerspiels* nimmt Benjamin explizit Bezug auf Schmitts *Politische Theologie*, doch während darin das Konzept der Souveränität aus dem Vorrecht abgeleitet wird, den Ausnahmezustand zu verhängen, besteht es für Benjamin in der Barockepoche darin, diesen zu umgehen: das Vorrecht des barocken Fürsten ist es, den Ausnahmezustand auszuhebeln. Für Benjamin erwächst die Theorie der Souveränität in der Barockepoche aus der Krise der theokratischen Doktrin, nach der der Souverän von Gott als Garant der Ordnung eingesetzt wurde und die in der Vergangenheit das Fundament der Souveränität bildete. Die Gesetze dieser Ordnung wiederum leiteten sich aus der Natur ab und gingen somit direkt von Gott aus. Im Barock verliert sich die Identität von Natur und Geschichte und damit die vollkommene Übereinstimmung der beiden Pläne, die besagten: Der Souverän kann die historischen Abläufe deshalb regieren, weil sie auf die

natürlichen zurückzuführen sind. Der Souverän ist der Garant jener eschatologischen Finalität, die der natürlichen Welt die Richtung vorgibt. Da der Geschichte in der Barockepoche jegliche eschatologische Finalität abhanden gekommen ist – „Es gibt keine barocke Eschatologie“, Benjamin zufolge –, hat auch der Souverän, der nach Benjamin „die Geschichte repräsentiert“, das theokratische mittelalterliche Gewand abgelegt und ist in die Rolle des „Usurpators“ geschlüpft; in die einer Autorität, zu deren Ausübung und Verkörperung er kein Recht besitzt.

Schmitt behauptet auf den Seiten der *Politischen Theologie*, auf die sich Benjamin bezieht, dass die fundamentale Kompetenz der modernen Souveränität – die auf Jean Bodin zurückgeht – in der Entscheidung über den Ausnahmezustand in seinen beiden Ausprägungen besteht: in der Entscheidung über das Vorliegen des Grenzfalles der Ausnahme und in der Entscheidung der Außerkraftsetzung der geltenden Rechtsordnung, die in Unordnung geraten ist, zum Zweck der Wiederherstellung der Norm. Benjamin verweist erst auf Schmitt, um dann für die Barockepoche das exakte Gegenteil zu behaupten: Die Kompetenz des Fürsten sei nicht die, über den Ausnahmezustand zu entscheiden, sondern seine Entscheidung bestehe darin, ihn auszuschließen, ihn zu verhindern. Denn der Ausnahmezustand würde offenbaren, dass seine Entscheidungsmacht nicht resolutiv ist, also nicht zur Wiederherstellung der Ordnung führt. Obwohl Unentschiedenheit bzw. Ineffizienz der Entscheidung auf tragische Weise vorbestimmt sind, bleibt das „Schicksal“ des Herrschers doch das, über den Ausnahmezustand zu entscheiden, „wenn Krieg, Revolte oder andere Katastrophen ihn heraufführen“. Der historische Auftrag, mit dem er betraut wurde, bestimmt, dass die Ausübung souveräner Gewalt – mangels eines theokratischen Fundaments – in „diktatorische Gewalt“ umschlägt. Es ist der diktatorische Charakter seiner Macht, der den Fürsten im *Trauerspiel* als Usurpator der theokratischen Souveränität definiert; aber die Notwendigkeit, seine Schicksalsrolle zu erfüllen, welche seine Diktatur in Tyrannei verwandelt, entspricht der Unvermeidbarkeit der Katastrophe, die seinen Versuch auflöst, was ihn gleichzeitig zum Märtyrer eines vorgezeichneten Schicksals macht: „Tyranne und Märtyrer sind im Barock die Janushäupter des Gekrönten“.

Das Ergebnis der Entscheidung ist vorbestimmt: nicht die Wiederherstellung der Ordnung ist es, aus der die Entscheidungsmacht des Herrschers ihre Legitimität erhält, sondern die Katastrophe, in die er und die Ordnung, die er repräsentiert, zu geraten drohen. Die Entscheidung über den Ausnahmezustand enthüllt – im Gegensatz zu dem, was Schmitt in der *Politischen Theologie* behauptet – das Unbegründete an seiner Macht. Daher muss die Theorie des Ausnahmezustands, wie sie die Barockepoche zum Ausdruck bringt, von jener der Restaurationszeit unterschieden werden, auf die sich Schmitt in seiner Genealogie beruft, in der es darum geht, die zur Wiederherstellung der Ordnung des Staates angerufene Souveränität zu legitimieren und zu bestätigen, in einem Moment,

in dem die Autorität in Frage gestellt wird. Für Benjamin ist der Ausnahmezustand zu Zeiten des Barocks hingegen Ausdruck einer Tendenz, die in entgegengesetzter Richtung verläuft. Im Gegensatz zur politischen Theologie Schmitts hat das Reich Gottes in der weltlichen und profanen Ordnung keine Entsprechung in einer Souveränitätsform – egal, ob es sich dabei um Staat oder Imperium handelt. Statt eine Verbindung zwischen Theologie und Politik herzustellen, trennt die Barockepoche laut Benjamin das Theologische und das Politische, die göttliche und die profane Ordnung auf unüberbrückbare Art und Weise und nimmt damit eine Radikalisierung der weltlichen Dimension letzterer bis aufs Äußerste vor.

Im zweiten *Excursus* in *Hamlet oder Hekuba* von 1956 behandelt Schmitt – im einzigen Verweis auf Benjamin innerhalb seines Werks – den *Ursprung des deutschen Trauerspiels*. Die Argumentation, die Shakespeares *Hamlet* fokussiert, konzentriert sich auf das Verhältnis zwischen Shakespeares Tragödie und der politischen Situation im England jener Zeit. Im Wesentlichen behauptet Schmitt, dass Benjamins Verweis auf die *Politischen Theologie* weder in Bezug auf *Hamlet* noch auf das *Trauerspiel* angemessen sei, da beide Fälle einer historischen Situation entstammen, in der eine prä-staatliche Souveränität herrscht – eine in seinen Worten „barbarische“ und noch nicht „politische“ –, während seine Genealogie der Souveränität, die sich auf das Frankreich Bodins bezieht, vollständig in den Rahmen der Staatslehre gehört. Nach Ansicht Schmitts wird England erst mit der von Thomas Hobbes im *Leviathan* theoretisierten Errichtung des absoluten Staates einige Jahrzehnte später den „barbarischen“ Status der Souveränität verlassen. Das „Schicksalsdrama“ – jenes Schicksal, das den Souverän zum Märtyrer der historischen Abläufe stilisiert –, in dem die Souveränität für Benjamin sowohl im *Hamlet* wie im *Trauerspiel* aufgeht, erscheint also als eine auf die Souveränität des Staates nicht anwendbare Kategorie. Die Stabilität, welche die souveräne Entscheidung in der *Politischen Theologie* wiederherstellen soll, zielt nicht auf das von der Eschatologie entleerte historische Geschehen ab, sondern ist auf die Rechtsordnung des Staates hin orientiert, die der Ausnahmezustand „aussetzt“, aber nicht abschafft. Der Ausnahmezustand führt also nicht zur Rückkehr der *Anomie* des „barbarischen“ Zustands, da ihn die Institutionen des modernen Staates ein für allemal „geregelt haben“.

Schmitt scheint das Ausmaß der Umkehrung seiner Souveränitätstheorie nicht anerkennen zu wollen – die Tatsache, dass es der Ausnahmezustand ist, der über die Souveränität entscheidet –, indem er die Konfrontation mit Benjamin auf eine Frage der Geschichte der Staatslehre, wenn nicht gar der Theatergeschichte beschränkt. Im Wesentlichen ist es so, dass Schmitt die Kritik der Souveränität, die Benjamin vorgebracht hat, nicht auf die Ebene hebt, auf der er die *Politische*

Theologie stellt – auf jene „politische“, die sich auf die Gegenwart auswirkt –, sondern sie auf eine „barbarische“ Epoche begrenzt. Und das obwohl Benjamin in der *Erkenntniskritischen Vorrede zum Ursprung des deutschen Trauerspiels* die Aktualität der Barockepoche betont und auch seine eigene Zeit als „Krisenzeit“ deklariert. Dies gelte nicht nur für die künstlerischen Ausdrucksweisen wie den Expressionismus, der sich explizit auf den Barock bezieht, sondern auch für die politische Situation in der Weimarer Republik, die eine echte „Souveränitätskrise“ durchläuft, auf die Schmitt mit den Schriften jener Jahre zu antworten versucht.

Die Weimarer Verfassung sah vor, dass der Reichspräsident im Krisenfall die Macht hat, unter Einsatz der bewaffneten Kräfte einige Grundrechte außer Kraft zu setzen und den „Ausnahmestand“ auszurufen (Artikel 48). Die rechtliche Institution des „Ausnahmestands“ sollte Schmitt folgend den Staat und seine Souveränität vor der Bedrohung der kommunistischen Revolution bewahren. Im Gegensatz dazu offenbart der Ausnahmestand für Benjamin die Ineffizienz jeder souveränen Entscheidung, die darauf gerichtet ist, die Ordnung wiederherzustellen. Er offenbart ein Vakuum der Souveränität, was die Revolution schlussendlich legitimiert. Auf diese Weise verweist die Krise der Souveränität, die die Unentschlossenheit des Fürsten im *Trauerspiel* ausstellt, auf die Souveränitätskrise zu Zeiten der Weimarer Republik.

Etwa fünfzehn Jahre nach dem *Ursprung des deutschen Trauerspiels* kommt Benjamin im Jahr 1940 auf den Zusammenhang zwischen souveräner Entscheidung und Ausnahmestand als Richtlinie des historischen Geschehens in der 8. These *Über den Begriff der Geschichte* zurück: „Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber, daß der ‘Ausnahmestand’, in dem wir leben, die Regel ist. Wir müssen zu einem Begriff der Geschichte kommen, der dem entspricht. Dann wird uns als unsere Aufgabe die Herbeiführung des *wirklichen* Ausnahmestands vor Augen stehen; und dadurch wird unsere Position im Kampf gegen den Faschismus sich verbessern“. Der zur Regel gewordene Ausnahmestand ist „wirklich“, wenn keine Souveränität erwartet wird, die ihn auflöst, er ist „wirklich“, wenn er sich selbst zum Zweck ist. Die Aussetzung der Regel zielt nicht auf die Wiederherstellung der Ordnung, sondern darauf, den Ausnahmestand als solchen zu verlassen. Der Ausnahmestand stellt im Kampf gegen den Faschismus eine – für Benjamin revolutionäre – Gelegenheit dar, welcher wiederum im Ausnahmestand eine Möglichkeit sieht, sich als „Ordnungspartei“ zu präsentieren, als Antwort auf die Sicherheit, die die Bevölkerung in einer Ausnahmesituation fordert.

Die Lösung, die die Ordnungspartei für den Ausnahmestand vorschlägt, – nämlich die Rückkehr zur Ordnung – führt für Benjamin jedoch überhaupt nicht zur Auflösung des

Ausnahmestand, sondern lässt ihn gerade zur Regel werden – „verewigt“ ihn, anders gesagt. Aus der Analyse des *Trauerspiels* gewinnt Benjamin für seine eigene Zeit die Idee, dass die Krise der Souveränität unumkehrbar ist und dass ihr Fortbestehen damit den Anspruch erhebt, die Krise chronisch werden lassen: der Ausnahmezustand wird zur Regel. Wenn die souveräne Entscheidung über den Ausnahmezustand ihn nicht auflöst, sondern zur Regel werden lässt, verschwindet auch ihr Zweck: nämlich, die Ordnung wiederherzustellen. Es geht, wie im *Trauerspiel*, nicht um die Wiederherstellung der Ordnung, denn der Rückgriff auf den souveränen Deziisionismus lässt diesen eher eine diktatorische, wenn nicht gar tyrannische Ausprägung annehmen: Die Sicherheit, die er verspricht, führt in Wirklichkeit zu einer größeren, noch weiter verbreiteten Unsicherheit. Wenn die souveräne Entscheidung über den Ausnahmezustand eine Antwort auf die Angst sein soll, die – gemäß der Konzeption des Naturzustands bei Hobbes –, den Zustand des Krieges aller gegen alle bestimmt, wird im zur Regel gewordenen Ausnahmezustand die Angst zum Normalzustand. Dabei braucht die Souveränität diese Angst selbst für die Legitimation ihrer Entscheidungen.

Wie ihr sicherlich verstanden habt, beziehen sich meine Überlegungen nicht mehr nur auf das 17. Jahrhundert bzw. auf Europa am Vorabend des Zweiten Weltkriegs. Sondern sie verweisen auch auf unsre heutige Zeit, eine Zeit geprägt von Wirtschafts-, Umwelt-, Migrations- und epidemischen Krisen, in der auch wir im zur Regel gewordenen Ausnahmezustand leben. Und heute wie zu Zeiten der Moderne sind es – auf der ganzen Welt – die neuen Formen des Souveränismus, die von diesem zur Regel gewordenen Ausnahmezustand profitieren. Ich habe hier nicht die Absicht, diktatorische oder tyrannische Regierungsformen vorauszusagen. Es geht mir lediglich darum – auf der Grundlage von Benjamins Überlegungen – die Frage aufzuwerfen, ob die Souveränität tatsächlich zur Auflösung des zur Regel gewordenen Ausnahmezustandes beiträgt oder ob die Krise, die sie durchläuft, nicht vielmehr – zumindest teilweise – dessen Ursache darstellt. Sie ist zwar mit Sicherheit nicht die Ursache der Ausnahmesituationen, mit der wir von Zeit zu Zeit konfrontiert sind, aber sie ist die Ursache jener Angst, die uns dazu bringt, den Entscheidungen eines Souveräns zu vertrauen, wie diese auch aussehen mögen, solange sie nur Sicherheit und die Wiederherstellung einer früheren, in erster Linie idealisierter, wenn nicht gar erst im Nachhinein aufgestellten Ordnung versprechen. Damit der Ausnahmezustand wirklich werde, wie Benjamin wollte, müsste er die Möglichkeit bieten, eine neue Ordnung zu denken und aufzubauen.